

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/9654 -

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes - Sicherer und bezahlbarer Energiemix in Thüringen

Irrweg Flächenziele beenden - Für einen sicheren und bezahlbaren Energiemix in Thüringen

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. Flächenziele für den Ausbau Erneuerbarer Energien abzulehnen und stattdessen am tatsächlichen Energiebedarf orientierte, technologieunabhängige Erzeugungsmengenziele anzustreben sind;
 2. eine einseitige Fokussierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auf die Windenergie abzulehnen ist; stattdessen bedarf es einer technologieoffenen Gesetzgebung, die die Potentiale von Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie gleichberechtigt fördert;
 3. im Bereich der Windkraft durch das Repowering die erzeugte Energiemenge deutlich erhöht und der Bedarf des Landes an Windstrom somit durch das konsequente Setzen auf moderne Anlagen mit weniger als 2,2 Prozent der Landesfläche gedeckt werden kann;
 4. die Notwendigkeit besteht, auch für den Speicher- und Netzausbau Grundsätze, Vorgaben und Ziele zu formulieren, damit der Ausbau der notwendigen Energieinfrastruktur mit dem Zuwachs der Energieproduktion durch Erneuerbare Energien mithalten kann.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. sich auf Bundesebene, insbesondere im Bundesrat, dafür einzusetzen, dass
 - a) das Windenergieflächenbedarfsgesetz dahin gehend geändert wird, dass die Flächenziele für die einzelnen Länder gestrichen und durch Energieerzeugungsmengenziele, orientiert am tatsächlichen Energiebedarf der einzelnen Länder, ersetzt werden, und

- b) in einem ersten Schritt eine Reduzierung der an Thüringen gerichteten Flächenvorgaben erfolgt;
2. die Erfolgsaussichten eines Normenkontrollverfahrens gegen die länderspezifischen Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu prüfen und bei entsprechendem Ergebnis eine Klage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

Begründung:

Der Schutz des Klimas ist eine zentrale Herausforderung dieser Zeit. Deutschland und Thüringen haben sich daher zum Ziel gesetzt, zunächst die Treibhausgasemissionen zu senken und mittelfristig Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit diesen Zielen setzt Deutschland neben den europäischen Klimazielen auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um (Beschluss vom 24. März 2021 - 1 Re 2656/18 "Klimabeschluss"). In dem Beschluss stellt das Gericht klar, dass Artikel 20a Grundgesetz den Staat zum Klimaschutz verpflichtet, was auch auf die Herstellung von Klimaneutralität zielt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Um dieser Pflicht gerecht zu werden, braucht es sinnvolle und wirksame staatliche Maßnahmen auf allen Ebenen.

Dem Umbau des Energiesystems kommt bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine zentrale Rolle zu und erfordert einen verstärkten und beschleunigten Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auch Windenergie wird dabei einen Beitrag leisten müssen. Um den Ausbau von Windenergieanlagen zu fördern, hat der Bundesgesetzgeber durch die Einführung des "Wind-an-Land-Gesetzes" die Verpflichtung geschaffen, mehr Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen. Bis zum Jahr 2032 sollen bundesweit zwei Prozent der Landesflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Entsprechend diesem Ziel wurden länderspezifische Flächenziele definiert; für Thüringen beträgt dieses Ziel 2,2 Prozent der Landesfläche.

Die Festlegung dieser Flächenziele ist ein Irrweg. Wie der Vergleich der Relation des Flächenverbrauchs zur Erzeugungsmenge bei älteren Windenergieanlagen und moderneren Anlagen zeigt, ist der Zusammenhang eher lose. Ein Repowering von Anlagen erhöht die Gewinnungsmenge pro verbrauchter Fläche deutlich - zusätzliche Energiegewinnung, die das Flächenziel völlig außer Acht lässt und damit ungeeignete Messgrößen anlegt. Die Erfüllung eines Flächenziels sagt deshalb nichts darüber aus, ob genügend Energie erzeugt wird, um den Energiebedarf treibhausgasneutral zu decken. Gleichzeitig kann mit modernen Anlagen der Energiebedarf auch mit weniger Fläche gedeckt werden. Um die Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen, den europäischen, deutschen und Landesklimazielen und die Vorgaben des Verfassungsgerichts zu erfüllen, muss eine ausreichende Menge an Energie erzeugt werden. Die willkürliche Versiegelung von Flächen, unabhängig vom damit verbundenen Energieertragsergebnis, ist dagegen als Kriterium zur Bewertung der Zielerreichung beim Klimaschutz völlig ungeeignet.

Aus diesem Grund sollte sich Thüringen auf Bundesebene dahin gehend einsetzen, dass ein Ziel formuliert wird, das echte Rückschlüsse auf den Erfolg der Klimaschutzanstrengungen zulässt. Dies kann nur ein Erzeugungsmengenziel sein. Dieses sollte alle Erneuerbaren Energien einschließen, Windkraft genauso wie Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie und Bioenergie. Gleichzeitig muss der Ausbau der Speicher und Netze vorangetrieben werden, um die erzeugte Energie auch sinn-

voll nutzen zu können. Der bisherige Weg ist ein Weg der stillstehenden Windräder, nicht der zielorientierten Stromgewinnung.

Thüringen hat das erklärte Ziel, seine Erzeugungsmenge so zu erhöhen, dass eine Erreichung der Klimaschutzziele möglich wird. Dieses Ziel wird durch die lebensfremde Flächenversiegelungsvorgabe des Bundes eher erschwert als befördert, denn die Vorgaben senken die Akzeptanz des Klimaschutzes vor Ort. Aus diesem Grund steht die bundesgesetzliche Regelung einem wirksamen Klimaschutz im Weg und sollte geändert werden. Dies sollte bestmöglich über den politischen Einsatz für eine Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgen. Sollten die politischen Bemühungen nicht zum Ziel führen, muss auch eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in Erwägung gezogen werden. Es ist, auch im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität, nicht einsichtig, dass der Bund den Ländern zwangsweise Vorgaben aufbürdet, die keinen gesicherten Beitrag zur Zielerreichung leisten und die Nichterreichung dieser Ziele sogar mit der Androhung zum Entzug planungsrechtlicher Hoheiten verbindet. Haben Länder einen nachvollziehbaren Plan zur Erreichung der Klimaneutralität in der Energieerzeugung, der ohne die Erreichung willkürlicher Flächenziele auskommt, so sind die im Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgesehenen Konsequenzen aus der Nichterfüllung nicht verhältnismäßig.

Dementsprechend ist im Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes - Sicherer und bezahlbarer Energiemix in Thüringen auch der Ersatz der landeseigenen Flächenziele durch Erzeugungsmengenziele vorgesehen, denn Flächenziele sind grundsätzlich als Irrweg zu bewerten, auf Bundes- wie auf Landesebene.

Für die Fraktion:

Prof. Dr Voigt